



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

der Gemeinde Schmidgaden

(Kostensatzung)

vom 11. Juni 2025

Die Gemeinde erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist und aufgrund Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Anlage „Kommunales Kostenverzeichnis“ zur Kostensatzung der Gemeinde Schmidgaden vom 08. Juni 2022 erhält eine neue Fassung und lautet:

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
der Gemeinde Schmidgaden
zur
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Schmidgaden vom 11. Juni 2025**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 81 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif-gruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen¹⁾ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzu- rechnenden ²⁾ Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto- kopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind Bei Schriftstücken in deutscher Sprache Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Spra- che abgefasst sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto- kopien und dgl. von der Gemeinde selbst her- gestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1,00 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebühren- pflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewil- ligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €

	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
02	006	Niederschriften Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³⁾	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴⁾	5 bis 150 €
06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien: von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:	

	bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei
	Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
	für bis zu 10 Seiten	10 €
	für mehr als 10 Seiten bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
	für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	aus Behördenakten:	
	bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	
	an am Verfahren Beteiligte	5 € je übermittelte Datei
	an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 € je übermittelte Datei
	bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
	an am Verfahren Beteiligte	
	für bis zu 10 Seiten	7,50 €
	für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
	für mehr als 50 Seiten	27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	an nicht am Verfahren Beteiligte	
	für bis zu 10 Seiten	10 €
	für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
	für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats an Personen, die kein Gemeinderatsmitglied sind:	
	bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 €
	bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
	für bis zu 10 Seiten	10 €
	für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
	für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
061	Schreibauslagen werden erhoben für	
	- auf besonderen Antrag	

		- unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z.B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)	
		Die Schreibaufgaben betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
		bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	2,50 € je übermittelte Datei
		bei Bereitstellung in Papierform	
		für bis zu 50 Seiten	0,50 € je Seite
		für mehr als 50 Seiten	25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷	
	602	Fristgerechte Erklärung, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll nach Art. 58 Abs. 3 BayBO (Genehmigungsfreistellung)	25 €
	609	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25 €
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG bei Leitungsänderungen oder Neuverlegungen, wenn Prüfung, Kontrolle und Abnahme von der Gemeinde nötig ist (Grundlage § 223 TKG)	Bauhofbeschäftigter, nach aktuellen Sätzen der Personaldurchschnittskosten lt. Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
		Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG (Verw.-Akt)	15 bis 50 €
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁸⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	

75

730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹⁰⁾	10 bis 150 €
Bestattungswesen (Friedhof)		
750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen	10 bis 150 €
753	Genehmigung aufgrund Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
754	Einzelanordnung aufgrund Gemeindeverordnung	10 bis 600 €

76

Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)		
760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹¹⁾	10 bis 200 €
761	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
762	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
763	Überprüfung der vorgelegten Unterlagen zur einer Fettabscheideranlage	10 bis 300 €
764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen	10 bis 300 €
765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderen Stoffen	10 bis 1.250 €
766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z.B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
767	Anordnung für den Einzelfall	10 bis 300 €
768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €

8

81	Wasserversorgung	
810	Anordnung der Wassersperre ¹²⁾	10 bis 150 €
811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen	10 bis 150 €
812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag	10 bis 1.250 €
813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers	10 bis 300 €
814	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung und Inbetriebsetzung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €

815	Anordnung für den Einzelfall	10 bis 300 €
816	Abschaltung des Funkmodells eines digitalen Wasserzählers auf Antrag	10 bis 300 €
817	Antrag der Mängelbeseitigung	30 bis 300 €
818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
819	Leitungs- und Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €
82	Vorverfahren bei Wildschaden nach Art. 47a BayJagdG	
	1. gütliche Einigung zwischen Geschädigtem und Ersatzpflichtigen bei gemeldeten Wildschäden	kostenfrei
	2. Abwicklung gemeldeter Wildschäden	
	a) Bestätigung der Anmeldung, Vorbereiten der Abwicklung, Einladung zur und Teilnahme an Schätzterminen	30 bis 50 € je angefangene Stunde
	b) Fertigen der Niederschrift bei gütlicher Einigung	10 €
	c) Fertigen der Niederschrift beim Schätztermin	10 €
	d) Fertigen des Vorbescheids nach § 27 Abs. 3 AVBayJagdG	30 €
	e) Kosten des Schätzgutachters	in tatsächlicher Höhe

¹⁾ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

²⁾ Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

³⁾ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁵⁾ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).

⁶⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

⁷⁾ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).

⁸⁾ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

⁹⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

¹⁰⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

¹¹⁾ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AllMBI S. 562, berichtigt am 25. Juli 1988, AllMBI S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AllMBI S. 60).

¹²⁾ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBI S. 766).

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Schmidgaden, 12. Juni 2025
in Vertretung

Andreas Altmann
2. Bürgermeister